

Mitteilung der Stadtwerke Waren an Ihre Kunden mit separat gemessener elektrischer Wärmepumpe

Privilegierung für Wärmepumpen nach §22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Nach §22 EnFG ist durch den Gesetzgeber vorgesehen, dass Betreiber von Wärmepumpen unter bestimmten Voraussetzungen von der Zahlung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage befreit werden. Ohne Privilegierung werden diese Umlagen durch Ihren Netzbetreiber gegenüber den Stadtwerken Waren abgerechnet und im Rahmen der Stromlieferung an Sie weitergeleitet.

Da Sie die Privilegierung nicht automatisch erhalten können möchten wir Sie über die Möglichkeit und Voraussetzungen informieren.

Voraussetzungen für die Privilegierung nach §22 EnFG sind:

- Sie betreiben an der genannten Verbrauchsstelle eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.
- Sie sind kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach §2 Nr.20 EnFG.
- Gegen Sie bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.
- **Sie senden uns Ihre unterschriebene Erklärung für 2023 (siehe Anlage) vollständig ausgefüllt bis spätestens zum 27.02.2024 (Eingang bei uns) zurück.**

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass das EnFG aktuell noch nicht EU-beihilferechtlich genehmigt ist und wir erst nach Vorliegen dieser Genehmigung und Ihrer Erklärung die Privilegierung der KWKG-Umlage sowie der Offshore-Netzumlage im Preis für die Belieferung Ihrer Wärmepumpe berücksichtigen werden.

Bei Fragen rufen Sie bitte an. Danke.

Ihre Stadtwerke Waren GmbH

Internet: www.stadtwerke-waren.de

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-waren.de

**Erklärung gegenüber Stromlieferant Stadtwerke Waren GmbH
zur Inanspruchnahme von Privilegien gemäß §22 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)**

Begünstigungsjahr 2023

Rechnungsanschrift:

Anrede/Vorname/Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Auf Basis von §22 EnFG möchte ich die Verringerung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage für nachfolgende Abnahmestelle in Anspruch nehmen.

Hierzu erkläre ich Folgendes:

- Ich betreibe an der nachfolgend genannten Verbrauchsstelle eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.
- Ich bin kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach §2 Nr.20 EnFG.
- Gegen mich bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

Die Wärmepumpe wird an der nachfolgende Abnahmestelle betrieben:

Kundennummer:

Abnahmestelle:

Marktlokation:

Rufnummer für
Rückfragen:

Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Verringerung der Umlagen weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem diese eingetreten sind, werde ich den Stadtwerken Waren unverzüglich mitteilen.

Mir ist bewusst, dass meine Erklärung zum Vorliegen und bei Wegfall der Voraussetzungen subventionserheblich im Sinne des §264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Verstöße gegen meine Mitteilungspflichten können weiterhin zum vollständigen oder teilweisen Verlust meines Anspruchs auf Verringerung der Umlagen führen (§53 EnFG).

Die Stadtwerke Waren GmbH sind berechtigt, die von mir übermittelten Daten auf Rechtsgrundlage von Art.6 Abs.1 S.1 lit.c DSGVO in Verbindung mit §22 EnFG zu verwenden und weiterzuleiten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift